Schul- und Hausordnung
der Justus-Liebig-Schule Darmstadt

In der Schule kommen täglich unterschiedliche Interessen zusammen. Eltern schicken ihre Kinder mit bestimmten Erwartungen zur Schule, die Kinder besuchen die Schule zum Erlernen und Ausprägen vieler Fertigkeiten und Fähigkeiten. Lehrkräfte, Sekretärinnen, Hausmeister und Reinigungspersonal haben an der Schule ihren Arbeitsplatz. Besucher (Handwerker, Eltern, Gäste) halten sich in der Schule auf.
Das Zusammenleben dieser Gruppen bedarf grundsätzlicher Regeln; das Handeln in der Schulgemeinschaft sollte durch gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme bestimmt sein. Alle sollten sich der Förderung des Unterrichts und der Erziehung sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Gesundheit und Ordnung an der Schule verpflichtet fühlen.
Der/die Schulleiter/-in übt das Hausrecht auf dem gesamten Gelände einschließlich dem gesamten Fachraumtrakt aus; dieses kann an weitere Lehrkräfte und städtisches Personal delegiert werden.
Alle Lehrkräfte sind zu allgemeiner Aufsichtsführung verpflichtet, den Lehrkräften (auch der Nachbarschulen) ist daher Folge zu leisten.

Fahrräder und andere Fahrzeuge

Der Schulhof darf mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder) nicht befahren werden; während des Unterrichtsbetriebs dürfen auf dem Schulgelände keine Fahrzeuge geparkt werden. In beiden Fällen entscheidet der/die Schulleiter/-in über Ausnahmen.
Die Parkplätze entlang der Landwehrstraße („Lehrerparkplätze“) sowie der beiden hinteren Reihen an der Kasinohalle sind ausschließlich Lehrkräften und dem Schulpersonal der zwei Schulen der Schulinsel vorbehalten; jede missbräuchliche Nutzung dieser Parkplätze ist strafbar. Schüler/-innen können ihre PKW in der ersten Reihe des Kasinohallenparkplatzes abstellen.
Fahrräder müssen im Fahrradkeller im Untergeschoss des Fachraumtrakts abgestellt werden; sie werden über den Schulhof geschoben, nicht gefahren. Mofas, Mopeds und Motorräder stehen nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz an der Landwehrstraße.

Verhalten in den Schulgebäuden und auf dem Hof

In den Unterrichtsräumen und Gängen darf aus Sicherheitsgründen nicht gerannt werden. Fahrzeuge aller Art (z.B. Kickboards) dürfen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht benutzt werden. Das Werfen von Gegenständen wie z.B. Schneebällen, Kastanien, Mäppchen und so weiter ist nicht erlaubt.
Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof, im Durchgang zum Fachraumtrakt oder in der überdachten Pausenhalle auf. Hat der Unterricht begonnen, dürfen sie sich nur noch auf dem großen Hof, im Durchgang zum Fachraumtrakt, in der Pausenhalle oder im Aufenthaltsraum (zur Zeit Raum 205) aufhalten. Das Lärmen auf dem kleinen Innenhof, vor den Fenstern von Raum 110 sowie in den Gängen der Schulgebäude stört den Unterricht anderer Klassen und ist daher während der Unterrichtszeiten nicht erlaubt.
Nach dem Gong um 07:45 Uhr oder am Pausenende ist umgehend der Unterrichtsraum aufzusuchen.
Der/die Klassenbuchführer/-in holt vor Unterrichtsbeginn das Klassenbuch aus dem Sekretariat, nimmt es bei jedem Wechsel des Unterrichtsraumes mit und bringt es nach Unterrichtsschluss zurück.
Das Sekretariat hat für Schüleranliegen nur in der ersten und zweiten großen Pause geöffnet und soll ansonsten nur im Notfall aufgesucht werden, z.B. wenn ein/e Schüler/-in wegen Unwohlseins und zum Abholen von der Schule eine/n Erziehungsberechtigte/-n anrufen muss.

Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn immer noch nicht in der Klasse erschienen, informiert der/die Klassensprecher/-in umgehend die Schulleitung (Sekretariat).
Beleuchtung und Wärme sind energiesparend zu nutzen (Lichtschalterplan in jedem Klassensaal). Auf ausreichende Belüftung der Räume soll geachtet werden.
Der Tafeldienst ist von jeder Klasse in Absprache mit dem/der Klassenlehrer/-in zu organisieren und im Klassenbuch einzutragen. Nach dem Ende jeder Unterrichtsstunde ist die Tafel vom Tafeldienst zu putzen. Mobiliar, Türen und Wände dürfen weder beschmiert noch beschrieben werden. Jede Klasse/jeder Kurs sorgt für weitestgehende Müllvermeidung. Spätestens am Ende der 2., 4. und der 6. Stunde entsorgt die Klasse/der Kurs den herumliegenden Abfall in den Papierkorb. Am Ende der Unterrichtszeit werden die Stühle hochgestellt.
Plakate können in den Klassensälen nur nach vorheriger Absprache mit dem/der Klassenlehrer/-in ausgehändigt werden; in den Fluren und Treppenhäusern ist dies nur nach Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.
Während der großen Pausen verlassen alle Schüler/-innen das Schulgebäude. Bei Regen- oder Schneefall oder bei starkem Frost ist jedoch der Aufenthalt im Keller, 100-er-, 200-er und 300-er-Gang des Hauptgebäudes sowie im Aufenthaltsraum (zur Zeit Raum 205) gestattet.
Findet bei Wechsel des Unterrichtsraums der darauf folgende Unterricht in einem höhergelegenen Stockwerk statt, so werden die Schulranzen und –taschen vor dem alten Raum im Gang abgelegt und erst am Ende der Pause mit hinaufgenommen.
Das Ende einer Unterrichtsstunde wird nach dem Gong zum Stundenende ausschließlich durch die Lehrkraft festgestellt. Nachdem alle Schüler/innen den Raum verlassen haben, schließt die Lehrkraft den Raum ab.
Nach Unterrichtsschluss sind alle Fenster und Türen zu schließen; in den großen Pausen soll nach Möglichkeit gelüftet werden.
Wird Schuleigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstört bzw. beschädigt oder werden ausgeliehene Schulgegenstände (z.B. Schulbücher) nicht zurückgegeben, so haftet der/die Verursacher/-in für den Schaden. Sachbeschädigungen aller Art sind so schnell wie möglich dem Hausmeister, der Direktion, dem oder der Klassenleiter/-in oder der Büchereiverwaltung zu melden.
Fahrräder, Mofas, Helme und Kleidung sind wichtig, nicht nur für den Schulweg. Diese Sachen sollten schonend behandelt werden, das Eigentum der Anderen ist zu respektieren. Wertgegenstände sollen nicht mitgebracht werden; ganz besonders gilt dies an Tagen mit Sportunterricht (Umkleidekabinen). Fundgegenstände werden beim Hausmeister abgeliefert und sollen dort vom Eigentümer so schnell wie möglich abgeholt werden.
Der Besitz und der Genuss von Rauschgift jeder Art auf dem Schulgelände ist verboten, es gilt ein generelles Rauchverbot. Das Gleiche gilt für das Mitbringen und den Besitz von Waffen und Laserpointern.
Bei Gefahr sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen; näheres regeln besondere Vorschriften.
Handys sind während der Unterrichtszeit auszuschalten; andernfalls können sie von der Lehrkraft eingezogen werden; sie werden nur den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Grundsätzliche Verwaltungsregeln

Schüler/-innen der Klassen 5 bis 9 ist das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und in den Zwischenstunden nicht gestattet.
Bleibt ein/e Schüler/-in dem Unterricht aus Krankheitsgründen fern, so ist der/die Klassenleiter/-in bzw. Tutor/-in innerhalb von 3 Schultagen schriftlich zu benachrichtigen. Dabei müssen der Grund und die absehbare Dauer des Fehlens genannt sein. Bei seiner/ihrer Rückkehr bringt der/die Schüler/-in eine

abschließende schriftliche Erklärung mit, in der Grund und Dauer seiner/ihrer Abwesenheit (nochmals) aufgeführt werden. Diese Erklärung muss von einem Erziehungsberechtigten oder von dem/der volljährigen Schüler/-in selbst unterschrieben sein; eine Mitteilung auf elektronischem Weg (z.B. Email) wird daher nicht anerkannt. In besonderen Fällen kann die Schule das Vorlegen eines Attests verlangen.

Beurlaubungen vom Unterricht sind frühzeitig vorher schriftlich zu beantragen und zu begründen:
- Beurlaubungen für bis zu 3 Unterrichtstage werden bei dem/der Klassenlehrer/-in beantragt.
- Beurlaubungen, die direkt in Verbindung mit Schulferien liegen oder länger als 3 Unterrichtstage dauern, müssen mindestens 3 Wochen vor dem ersten Tag der gewünschten Beurlaubung bzw. mindestens 3 Wochen vor Ferienbeginn, wenn die Beurlaubung direkt nach den Ferien erfolgen soll, beim/bei der Schulleiter/-in schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.

Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien dürfen nach der Ferienordnung des Hessischen Kultusministeriums nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen genehmigt werden. Urlaub mit der Familie oder eine Heimreise ins Herkunftsland erfüllen die Voraussetzung „wichtige Gründe“ nicht.
Schüler/-innen dürfen nur nach vorherigem Vorlegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten und nur nach vorheriger Zustimmung der Lehrkraft die Schule vor dem Unterrichtsende verlassen; dies gilt auch für das Wahrnehmen von Arztterminen.
Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefon, Erziehungsberechtigte) sind so schnell wie möglich dem Schulsekretariat und dem/der Klassenleiter/-in schriftlich zu melden.
Klassen- und Schülerveranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt sein.
Besondere Ordnungen wie Alarmplan, Brandschutzplan oder Benutzungsordnung ergänzen diese Schulordnung. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen oder Vorschriften werden durch die Schulordnung nicht berührt.

Beschlossen durch die Schulkonferenz der Justus-Liebig-Schule am 21.07.2005 und gültig ab 01.08.2005.

Ergänzung, gültig ab 01.08.2011:

Handys und andere elektronische Geräte

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann begründete Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung wird ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten und wird ausschließlich an Erziehungsberechtigte ausgehändigt.

Bild- und Tonaufnahmen

Ohne Kenntnis und Einverständnis der Betroffenen ist das Aufnehmen von Bild- oder Tonaufnahmen generell und daher auch in der Schule verboten. Verstöße können zu privat- und zu strafrechtlichen Folgen in erheblichem Maße führen. Insbesondere kann die Veröffentlichung solcher Aufnahmen im Internet strafrechtlich verfolgt werden und selbstverständlich auch zu schulischen Ordnungsmaßnahmen führen.

So auf der Schulkonferenz vom 06.06.2011 beschlossen